Einwohnergemeinde Safnern



Abfallverordnung zum Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

Gebührenverordnung

		Seite
l.	Haushaltungen Gebührenart Grundgebühr Sackgebühr Markengebühr	3 3 3 3 3
II.	Kleingewerbe Definition Bemessungsgrundlagen	4 4 4
III.	übriges Gewerbe Gebührenart Grundgebühren Leerungsgebühren Bemessungsgrundlagen Direktlieferung	4 5
IV.	Separatsammlungen Grünabfuhr Sperrgut	5 5 5
V.	Gemeinsame Bestimmungen Gebührenansätze Vereinbarung Ausschluss von der Abfuhr Sammelstellen und –aktionen Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Bezug Inkrafttreten	6 6 6 6 6 7 7

Abfallverordnung zum Abfallreglement

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Safnern erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 11. Juni 2014 folgende Abfallverordnung der Gemeinde Safnern:

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a. Grundgebühr

Art. 2 Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

Die Grundgebühren betragen:

Pro Einpersonenhaushalt
Pro Mehrpersonenhaushalt

Fr. 80.00 bis Fr. 150.00 Fr. 120.00 bis Fr. 200.00

b. Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

c. Markengebühr

Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu bestücken.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

II. Kleingewerbe

Definition

Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozente besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen

Art. 6 ¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe behandelt.

² Wird die gewerbliche T\u00e4tigkeit in R\u00e4umen ausge\u00fcbt, f\u00fcr die bereits eine Geb\u00fchr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgeb\u00fchr erhoben. Bei Grenzf\u00e4llen entscheidet der Gemeinderat.

III. übriges Gewerbe

Gebührenart

Art. 7 ¹ Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leerungsgebühr und einer Markengebühr.

a. Grundgebühr

² Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt: Fr. 120.00 bis Fr. 200.00

b. Leerungsgebühr

Art. 8 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

Die Ansätze der Containerplomben betragen pro Leerung:

800 Liter (Container bis max. 400 kg Inhalt) Fr. 14.00 bis Fr. 40.00

Bemessungsgrundlagen

c. Markengebühr

Art. 9 ¹ Die Gebühr der Containerbänder für die Verwertung wird durch die KEBAG AG erhoben.

² Die Ansätze für die Containerbänder werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

² Container mit mehr als 400 kg Inhalt werden nicht geleert.

³ Containerplomben können ausschliesslich bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Direktlieferung

Art. 10 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Separatsammlungen

Grünabfuhr

Art. 11 ¹ Grüncontainer, offene Gebinde wie Körbe und Kessel (keine Garten- und Allzweckbags).

² Die Ansätze der Grünabfuhrvignetten betragen pro Leerung:

Offene Gebinde bis maximal 60 Liter Fr. 1.50 bis Fr. 3.00

Grüncontainer 140 Liter sowie Bündel max. 150 cm Länge bis

50 cm Durchmesser Fr. 3.00 bis Fr. 5.00

Grüncontainer 240 Liter

Fr. 5.00 bis Fr. 8.00

Grüncontainer 800 Liter

Fr. 10.00 bis Fr. 30.00

Grüncontainer 140 Liter

Fr. 60.00 bis Fr. 100.00

Grüncontainer 240 Liter

Fr. 130.00 bis Fr. 190.00

Grüncontainer 800 Liter

Fr. 350.00 bis Fr. 700.00

Sperrgut

Art. 12 ¹ Die Gebühr der Sperrgutmarken für die Verwertung wird durch die KEBAG AG erhoben.

³ Die Ansätze der Jahres-Grünabfuhrvignetten betragen:

⁴Behälter grösser als 60 Liter können nur noch in Containerform geleert werden.

⁵ Container mit mehr als 400 kg Inhalt werden nicht geleert.

² Die Ansätze für die Sperrgutmarken werden durch die Generalversammlung der KEBAG AG beschlossen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 13 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 / Art. 7 / Art. 8). Diese werden jährlich mit der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebetriebe veröffentlicht.

Vereinbarung

- Art. 14 ¹ Die Gemeinde beauftragt die KEBAG AG wie folgt:
- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.
- ² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- ³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

- **Art. 15** ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 16 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Blech, Alteisen, Nespressokapseln etc.), wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 17 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz bemisst sich nach Aufwand I+II Gebührentarif zum Gebührenreglement der Gemeinde Safnern.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 - je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 18 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer oder Mieter erhoben. Sie wird jeweils halbjährlich auf Ende Juni und Ende Dezember, jeweils rückwirkend erhoben, und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Zu- und Wegzügern werden die Grundgebühren pro Rata verrechnet.

- ² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.
- ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 19 ¹ Diese Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dieser Abfallverordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 25. Oktober 2021.

Safnern, 25. Oktober 2021

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

Dieter Winkler

Sandra Geider

Publikation

Die Gemeindeverwalterin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 9. Dezember 2021 publiziert.

Safnern, 9. Dezember 2021

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Geider